

Richtlinie für die Überlassung von (Veranstaltungs-)Räumen, Bürgerhäusern, Mehrzweckhallen, Turn- und Sporthallen sowie Gymnastikräumen der Stadt Lahr (städtische Veranstaltungsräume)

§ 1 Widmungszweck der öffentlichen Einrichtungen

- (1) Die Stadt Lahr stellt die aus der Anlage 1 ersichtlichen Räumlichkeiten als öffentliche Einrichtungen für die Durchführung von Veranstaltungen für gesellschaftliche, kulturelle, politische bzw. sportliche Zwecke jeweils entsprechend der Ausweisung in der Anlage zur Verfügung.
- (2) Der Inhalt der Nutzungszwecke wird wie folgt bestimmt:
 1. Die gesellschaftliche Nutzung umfasst Veranstaltungen, die der Unterhaltung, Diskussion, Information, Ehrung oder ähnlichen Zwecken sowie religiösen Zwecken dienen. Hierunter fallen auch private Feierlichkeiten.
 2. Die kulturelle Nutzung umfasst Ausstellungen, Konzerte, Theateraufführungen und ähnliche Veranstaltungen inkl. Proben.
 3. Die politische Nutzung umfasst öffentliche Diskussions- und Informationsveranstaltungen, die zu politischen Themen durchgeführt werden.
 4. Die sportliche Nutzung umfasst den Übungs- und Spielbetrieb in dem durch die Ausstattung der Einrichtung bestimmten Rahmen.
- (3) Die Hallen und Gymnastikräume werden während der Schulzeiten von den Schulen zur Durchführung des Sportunterrichts genutzt. Sonstige Nutzungen sind nur außerhalb dieser Zeiten zugelassen.
- (4) Sämtliche Räume in Schulen stehen nur außerhalb der Schulzeiten zur Verfügung.
- (5) Die Räume im VHS-Zentrum „Haus zum Pflug“ dienen in erster Linie der Nutzung durch die Volkshochschule. Sonstige Nutzungen werden nur innerhalb der verbleibenden Kapazitäten zugelassen.
- (6) Die Räume im „Schlachthof – Jugend und Kultur“ sind vorrangig der Jugendarbeit und für kulturelle Veranstaltungen gewidmet. Sonstige Nutzungen sind nur innerhalb der verbleibenden Kapazitäten zugelassen.
- (7) Vom Nutzungszweck umfasst sind nur Veranstaltungen mit lokalem bzw. regionalem Charakter oder Einzugsbereich. Nicht umfasst sind insbesondere politische Veranstaltungen mit überregionalem Charakter (z.B. Landes- und Bundesparteitage).
- (8) Die Überlassung der in Abs. 1 genannten Einrichtungen erfolgt grundsätzlich nur im Rahmen des o. g. Widmungszwecks. In besonderen Einzelfällen ist eine Zulassung über die genannten Widmungszwecke hinaus möglich. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Über die Zulassung über den Widmungszweck hinaus entscheidet der Oberbürgermeister. Er kann diese Befugnisse auf Bedienstete der Stadt Lahr übertragen.

§ 2 Nutzungsberechtigte

- (1) Berechtigt zur Nutzung der Veranstaltungsräume im Rahmen der Kapazitäten sind die Einwohner der Stadt Lahr, Personen die in Lahr ein Gewerbe betreiben sowie juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen, die in Lahr ihren Sitz haben oder ein Gewerbe betreiben, soweit sich aus der Anlage nichts anderes ergibt.
- (2) Eine Überlassung an auswärtige Personen und Personenvereinigungen kann erfolgen, wenn diesbezüglich Kapazitäten bestehen. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht. Über die Zulassung entscheidet der Oberbürgermeister. Er kann diese Befugnis auf Bedienstete der Stadt Lahr übertragen.
- (3) Nutzer, die wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen Regelungen der Überlassung der Veranstaltungsräume, insbesondere die in § 4 Abs. 2 genannten Regelungen verstoßen, sind von der weiteren Benutzung ausgeschlossen. Auf Antrag wird der Ausschluss angemessen befristet.

§ 3 Zulassung

- (1) Gehen für die Benutzung eines Veranstaltungsraumes mehrere Bewerbungen für denselben Termin ein, so erfolgt die Überlassung nach der Reihenfolge des Eingangs der Anträge.
- (2) Bewerben sich Personen oder Personenvereinigungen, denen ein Anspruch auf Nutzung nach § 2 zusteht und auswärtige Personen, so ist den Nutzungsberechtigten nach § 2 Abs. 1 Vorrang einzuräumen, wenn noch kein Mietvertrag abgeschlossen wurde. Innerhalb der Nutzungsberechtigten nach § 2 Abs. 1 ist, wenn noch kein Mietvertrag abgeschlossen wurde, gemeinnützigen Vereinen und Organisationen und städtischen Einrichtungen Vorrang vor anderen Nutzungsberechtigten zu geben.
- (3) Werden Anträge auf Zulassung später als vier Wochen vor dem begehrten Termin gestellt, besteht kein Anspruch auf Zulassung.

§ 4 Ausgestaltung der Überlassung und der Benutzung

- (1) Das Rechtsverhältnis zwischen der Stadt und den Benutzern für die Überlassung und Benutzung der Veranstaltungsräume wird privatrechtlich ausgestaltet. Die Zulassung zur Benutzung erfolgt durch den Abschluss eines schriftlichen Mietvertrags.
- (2) Dem Mietvertrag liegen die Allgemeinen Miet- und Nutzungsbedingungen bei Vermietung von (Veranstaltungs-)Räumen, Bürgerhäusern, Mehrzweckhallen, Turn- und Sporthallen sowie Gymnastikräumen der Stadt Lahr (städtische Veranstaltungsräume) sowie die für die einzelnen Veranstaltungsräume jeweils geltenden besonderen Miet- und Nutzungsbedingungen und die Hausordnungen zugrunde.

- (4) Für die Überlassung der Veranstaltungsräume wird in der Regel ein Benutzungsentgelt erhoben. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Entgeltordnung.

§ 5 Andere Räumlichkeiten

Die übrigen in diesen Richtlinien nicht genannten städtischen Veranstaltungsräume sind nur für den Verwaltungsgebrauch bestimmt und stellen daher keine öffentlichen Einrichtungen dar. Sie können an Dritte überlassen werden, soweit sie nicht für dienstliche Zwecke benötigt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung dieser Räumlichkeiten besteht nicht. Über die Zulassung entscheidet der Oberbürgermeister. Er kann diese Befugnisse auf Bedienstete der Stadt Lahr übertragen.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2014 in Kraft. Sie gilt für alle Zulassungen, die ab diesem Zeitpunkt erfolgen.

Widmungszweck der öffentlichen Einrichtungen

Raum/Halle	Widmung					Anmerkungen	zuständige Stelle
	gesellschaftl. Nutzung	kulturelle Nutzung	sportliche Nutzung	politische Nutzung	sonstige Nutzung		
Lahr							
Stadthalle, Theaterbestuhlung mit Erhöhungen	X	X		X		keine priv. Feierlichkeiten	Amt 41
Aktienhof Versammlungsraum	X	X		X		nur max. 10 lärmintensive Veranstaltungen (Discos, Fasnachtsveranstaltungen, etc)/Jahr, max. 2 priv. Feierlichkeiten pro Monat	Amt 41
Pflugsaal							
großer Saal	X	X		X		keine priv. Feierlichkeiten	Amt 41
kleiner Saal (=Roter Saal)	X	X		X	VHS-Kurse	keine priv. Feierlichkeiten	Amt 41
VHS Zentrum, Haus zum Pflug							
Seminarraum (Zimmer 1.07)	X				VHS-Kurse	keine priv. Feierlichkeiten	VHS
Seminarraum (Zimmer 1.08)	X				VHS-Kurse	keine priv. Feierlichkeiten	VHS
Seminarraum/Besprechungsraum (Zimmer 2.01)	X				VHS-Kurse	keine priv. Feierlichkeiten	VHS
Seminarraum (Zimmer 2.03)	X				VHS-Kurse	keine priv. Feierlichkeiten	VHS
Seminarraum (Zimmer 2.04)	X				VHS-Kurse	keine priv. Feierlichkeiten	VHS
Seminarraum (Zimmer 2.05)	X				VHS-Kurse	keine priv. Feierlichkeiten	VHS
ATM-Raum	X				VHS-Kurse	keine priv. Feierlichkeiten	VHS
Vortragsraum Reihenbestuhlung	X				VHS-Kurse	keine priv. Feierlichkeiten	VHS
Lehrküche	X				VHS-Kurse	keine priv. Feierlichkeiten	VHS
Computer-Raum	X				VHS-Kurse	keine priv. Feierlichkeiten	VHS
Max-Planck-Gymnasium							
Turnhalle			X				Abt. 501
Gymnastikraum			X				Abt. 501
Mensa		X		X			Abt. 501
Aula	X	X		X		keine priv. Feierlichkeiten	Abt. 501
Schutterlindenschule Mensa		X		X			Abt. 501
Scheffelgymnasium							
Mensa		X		X			Abt. 501
Empfangshalle		X		X			Abt. 501
Theodor-Heuss-Schule							
Gymnastikraum			X				Abt. 501
Turnhalle			X				Abt. 501
Friedrichschule Turnhalle			X				Abt. 501
Eichrodtschule Turnhalle			X				Abt. 501
Geroldseckerschule Turnhalle			X				Abt. 501
Gutenbergschule Turnhalle			X				Abt. 501
Altes Rathaus, Ratssaal (ggf. mit Nebenraum)	X	X		X	Trauungen (ohne	keine priv. Feierlichkeiten, keine Tanz- und Bewegungsveranstaltungen	Amt 41
Schlachthof							
Veranstaltungshalle	X	X	X	X		max. 2 priv. Feierlichkeiten pro Monat	Abt. 502

Raum/Halle		Widmung					Anmerkungen	zuständige Stelle
Bezeichnung		gesellschaftl. Nutzung	kulturelle Nutzung	sportliche Nutzung	politische Nutzung	sonstige Nutzung		
Projektbereich		X	X	X	X		keine priv. Feierlichkeiten	Abt. 502
Großviehhalle		X	X	X	X		max. 2 priv. Feierlichkeiten pro Monat	Abt. 502
Großmarkthalle/Rheintalsporthalle 2				X				Abt. 501
Rheintalsporthalle 1				X				Abt. 501
Kleintierhalle		X		X			keine priv. Feierlichkeiten	Abt. 501
Hallensportzentrum								
Foyer		X		X			keine priv. Feierlichkeiten	Abt. 501
Halle 1				X				Abt. 501
Halle 2				X				Abt. 501
Kraftraum Hallensportzentrum				X				Abt. 501
Mauerfeld								
Mietersheim								
Bürgerhaus Mietersheim		X	X	X			nur max. 10 lärmintensive Veranstaltungen (Discos, Fasnachtsveranstaltungen, etc)/Jahr, max. 1 Veranstaltung pro Wochenende (Fr. Abend bis Sonntag Abend), max. 2 priv. Feierlichkeiten pro Monat	OV Mietersheim
Grundschule Mietersheim								
Aula			X	X		Proben, VHS		OV Mietersheim
Sporthalle				X				OV Mietersheim
Sulz								
Ortsverwaltung / Schulungsräume		X	X	X	X		nur max. 10 lärmintensive Veranstaltungen (Discos, Fasnachtsveranstaltungen, etc)/Jahr, max. 2 priv. Feierlichkeiten pro Monat	OV Sulz
Grundschule Sulz								
Turnhalle				X				OV Sulz
Sulzberghalle								OV Sulz
Veranstaltungshalle		X	X		X		nur max. 10 lärmintensive Veranstaltungen (Discos, Fasnachtsveranstaltungen, etc)/Jahr, max. 2 priv. Feierlichkeiten pro Monat	OV Sulz
Sporthalle		X	X	X			keine priv. Feierlichkeiten	OV Sulz
Foyer		X	X	X			keine priv. Feierlichkeiten	OV Sulz
Kippenheimweiler								
Kaiserswaldhalle								
Halle		X	X	X	X		nur max. 10 lärmintensive Veranstaltungen (Discos, Fasnachtsveranstaltungen, etc)/Jahr, max. 2 priv. Feierlichkeiten pro Monat	OV Kippenheimweiler

Raum/Halle		Widmung					Anmerkungen	zuständige Stelle
Bezeichnung		gesellschaftl. Nutzung	kulturelle Nutzung	sportliche Nutzung	politische Nutzung	sonstige Nutzung		
Foyer		X	X	X	X		nur max. 10 lärmintensive Veranstaltungen (Discos, Fasnachtsveranstaltungen, etc)/Jahr, max. 2 priv. Feierlichkeiten pro Monat	OV Kippenheimweiler
Grundschule Aula			X	X		VHS-Kurse		OV Kippenheimweiler
Ortsverwaltung Bürgersaal		X	X				nur max. 10 lärmintensive Veranstaltungen (Discos, Fasnachtsveranstaltungen, etc)/Jahr, max. 2 priv. Feierlichkeiten pro Monat	OV Kippenheimweiler
Reichenbach								
Geroldseckerhalle Saal		X	X	X	X		nur max. 10 lärmintensive Veranstaltungen (Discos, Fasnachtsveranstaltungen, etc)/Jahr, max. 2 priv. Feierlichkeiten pro Monat	OV Reichenbach
Grund- und Hauptschule								
	Turnhalle			X				OV Reichenbach
Hugsweier								
Begegnungshaus "Altes Volksbad"		X	X		X	VHS-Kurse	keine privaten Feierlichkeiten	OV Hugsweier
Sportheim		X	X		X		nur max. 10 lärmintensive Veranstaltungen (Discos, Fasnachtsveranstaltungen, etc)/Jahr, max. 2 priv. Feierlichkeiten pro Monat	OV Hugsweier
Schutterlindenberghalle		X	X	X	X		nur max. 10 lärmintensive Veranstaltungen (Discos, Fasnachtsveranstaltungen, etc)/Jahr, max. 2 priv. Feierlichkeiten pro Monat	OV Hugsweier
Langenwinkel								
Grundschule								
	Schulturnhalle	X	X	X	X	VHS-Kurse	nur max. 10 lärmintensive Veranstaltungen (Discos, Fasnachtsveranstaltungen, etc)/Jahr, max. 2 priv. Feierlichkeiten pro Monat	OV Langenwinkel
	Aula (Mehrzweckraum ggf. mit Flur)	X	X		X		Vermietung nur an Vereine und gemeinnützige Organisationen	OV Langenwinkel
	Küche	X				Nachmittagsbetreuung	nur max. 10 lärmintensive Veranstaltungen (Discos, Fasnachtsveranstaltungen, etc)/Jahr, max. 2 priv. Feierlichkeiten pro Monat	OV Langenwinkel
Feuerwehr Schulungsraum		X		X			nur max. 10 lärmintensive Veranstaltungen (Discos, Fasnachtsveranstaltungen, etc)/Jahr, max. 2 priv. Feierlichkeiten pro Monat	Feuerwehr
Kuhbach								
Sport- und Festhalle		X	X	X	X		nur max. 10 lärmintensive Veranstaltungen (Discos, Fasnachtsveranstaltungen, etc)/Jahr, max. 2 priv. Feierlichkeiten pro Monat	OV Kuhbach
Ortsverwaltung Bürgerraum		X	X		X		Vermietung nur an Vereine und gemeinnützige Organisationen	OV Kuhbach